

Kirchengericht

für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

Evangelische Landeskirche und Diakonie in Württemberg

1 AS 3/2018 D

Beschluss vom 29. November 2018

In der Streitigkeit mit den Beteiligten

1. - Antragstellerin -
2. - Beteiligte Ziffer 2 -
3. - Beteiligte Ziffer 3 -

hat das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten Evangelische Landeskirche und Diakonie in Württemberg, Erste Kammer, durch den Vorsitzenden Richter am Kirchengericht, Herrn Ernst Amann-Schindler, und die Beisitzenden Richter Frau Hannelore Zinßer und Herr Thilo Bachmann auf die Anhörung der Beteiligten im Kammertermin vom 29. November 2018 **beschlossen:**

Der Antrag wird abgewiesen.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt mit ihrem per Fax vom 8. Februar 2018 eingegangenen Antrag an das Kirchengeschicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten Evangelische Landeskirche und Diakonie in Württemberg festzustellen, dass der Beschluss des Schlichtungsausschusses nach dem ARR.G.Württemberg vom 7. Dezember 2017 (VR 8/2017) unwirksam ist.

Der Schlichtungsausschuss nach dem ARR.G hat mit Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Anlage AS 3) nach ausführlicher Anhörung der betreffenden Geschäftsführung und der MAV der und anschließender Beratung beschlossen, dass die im Gründungsstadium abgeschlossene Dienstvereinbarung nach § 36 a MVG.Württemberg vom 6. Juli 2016 mit Wirkung zum Eintrittsdatum in das Diakonische Werk Württemberg e. V. am 8. Dezember 2016 als Arbeitsrechtsregelung der Bücher III/IV der AVR.Württemberg Anwendung findet.

Bei der Antragstellerin handelt es sich um ein diakonisches, gemeinnütziges Unternehmen im Unternehmensverbund der Sie hat ihren Sitz in Die Antragstellerin ist operativ in Württemberg tätig; sie ist seit dem 8. Dezember 2016 Mitglied im Diakonischen Werk Württemberg e. V. (DWW).

Unmittelbar nach Aufnahme des Geschäftsbetriebs in Württemberg aber noch vor Aufnahme in das Diakonische Werk Württemberg e. V. wurde bei der Antragstellerin eine Mitarbeitervertretung nach dem MVG.Württemberg gewählt.

Die Antragstellerin schloss mit Datum vom 6. Juli 2016 (Anlage AS 2) mit der MAV für den Geltungsbereich des MVG.Württemberg eine Dienstvereinbarung nach § 36 a MVG.Württemberg in der im Jahre 2016 gültigen Fassung, wonach die AVR.DD als Vertragsgrundlage gelten sollen.

Die Einrichtung der Antragstellerin wurde am 8. Dezember 2016 in das Diakonische Werk Württemberg e. V. aufgenommen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (AGMAV) hat am 28. Juli 2017 mehrere Anträge an den Schlichtungsausschuss nach dem ARR.G gestellt, woraufhin letztlich der Beschluss des Schlichtungsausschusses nach dem ARR.G vom 7. Dezember 2017 erging.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass der Schlichtungsspruch vom 7. Dezember 2017 unwirksam ist und möchte dies vom Kirchengeschicht (MVG) festgestellt wissen.

Zum einen sei die Arbeitsrechtliche Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg für die getroffene Entscheidung nicht zuständig. Mangels Zuständigkeit der württembergischen Arbeitsrechtlichen Kommission sei der Beschluss unwirksam.

Zum anderen sei die geschlossene Dienstvereinbarung vom 6. Juli 2016 wirksam und bindend.

Weiter sei auch keine ordnungsgemäße Beteiligung der Antragstellerin vor Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses nach dem ARR.G erfolgt.

Das angerufene Kirchengericht sei für den gestellten Antrag zuständig. Zwar bestimme § 19 ARRg, der das Verfahren und die Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses nach dem ARRg regle, keine Anfechtungsmöglichkeiten.

In analoger Anwendung des § 17 Abs. 1 ARGG.EKD ergebe sich aber die Zuständigkeit des angerufenen Kirchengerichts.

Die Württembergische Evangelische Landessynode wäre verpflichtet gewesen, einen solchen Rechtsschutz zu verwirklichen. Das folge aus § 1 Abs. 2 des ARGG.EKD, wonach in den Rechtsordnungen die in Absatz 1 genannten Festlegungen zu treffen sind, die den nachfolgenden Grundsätzen entsprechen müssen.

Zu den grundsätzlichen Bestimmungen des ARGG.EKD zähle auch der in § 17 ARGG.EKD geregelte Rechtsschutz. Sofern das württembergische ARRg diesen nicht umsetze, sei das ARRg nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 ARGG.EKD dahingehend auszulegen, dass dieser gleichwohl im Sinne des § 17 ARGG.EKD zu gewähren sei.

Letztlich könne nicht angenommen werden, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission oder ihres Schlichtungsausschusses im Bereich der Württembergischen Diakonie oder der Evangelischen Landeskirche in Württemberg einer gerichtlichen Überprüfung entzogen sein sollen.

Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen, dass der Beschluss des Beteiligten zu 2 (.....) vom 7. Dezember 2017 (VR 8/2017) unwirksam ist.

Die Beteiligten Ziffern 2 und 3 beantragen,

den Antrag abzuweisen.

Die Beteiligten Ziffern 2 und 3 machen ausdrücklich geltend, dass das Kirchengericht (MVG) Württemberg nicht zuständig sei.

Die Beteiligte Ziffer 3 hat noch weiter ausgeführt, sie sei dem württembergischen kirchlichen Arbeitsrecht und damit auch dem vorliegenden Schlichtungsspruch verpflichtet.

Wie die Antragstellerin zutreffend ausführe, wäre sie nach der im novellierten ARRg.Württemberg enthaltenen Überleitungsregelung als sogenannte Direktanwenderin der AVR.DD in die Zuständigkeit der ARK.DD überführt worden. Der Schlichtungsausschuss nach dem ARRg habe in diesem und anderen Fällen die kirchengesetzliche Regelung als mit höherem Recht nicht vereinbar angesehen und vorliegend entschieden, dass die Antragstellerin nunmehr die AVR.DD in der württembergischen Fassung anzuwenden habe - AVR.Württemberg Bücher III und IV.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze und die beigefügten Anlagen sowie auf die Sitzungsprotokolle vom 3. Mai 2018 und 29. November 2018 Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist abzuweisen, da der Rechtsweg zu dem Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtlich Streitigkeiten Evangelische Landeskirche und Diakonie in Württemberg nicht eröffnet ist.

1. Gemäß §§ 56, 60 MVG.Württemberg entscheidet das Kirchengericht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters und der Mitarbeiterin über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.

Hierunter fällt die von der Antragstellerin vor das Kirchengericht gebrachte Streitigkeit nicht, denn § 60 Abs. 1 MVG.Württemberg erfasst nicht das Antragsbegehren eines diakonischen Arbeitgebers gegenüber dem Schlichtungsausschuss nach dem ARRG.

Das Kirchengericht ist berufen, über Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes zu entscheiden. Soweit es um Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes geht, ist das Kirchengericht allzuständig. Es bedarf daher auch keines Zuständigkeitskataloges mehr (Baumann-Czichon/Gathmann/Gerner MVG-EKD, 4. Auflage, § 60 Randziffer 2).

Bei dem von der Antragstellerin gestellten Antrag geht es um keine Streitigkeit aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

Damit ist der Rechtsweg zum Kirchengericht der Evangelischen Landeskirche und Diakonie in Württemberg gemäß §§ 56, 60 MVG.Württemberg nicht eröffnet.

2. Der Rechtsweg zu dem Kirchengericht der Evangelischen Landeskirche und Diakonie in Württemberg ist auch nicht nach dem ARRG.Württemberg eröffnet.

§ 19 ARRG regelt das Verfahren und die Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG. Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss nach dem ARRG ist dabei eine Fortsetzung des Verfahrens in der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Beschluss des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG ist in § 19 ARRG.Württemberg nicht vorgesehen.

Nach den kirchengesetzlichen Regelungen der Württembergischen Evangelischen Landeskirche und Diakonie ist damit der kirchliche Rechtsweg in Württemberg erschöpft.

3. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ergibt sich auch keine Zuständigkeit des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten Evangelische Landeskirche und Diakonie in analoger Anwendung von § 17 ARRG.EKD.

Zwar regelt § 17 Abs. 1 ARGG.EKD den Rechtsschutz in anderer Weise als § 19 ARRG.Württemberg, jedoch war die Württembergische Evangelische Landeskirche und Diakonie in Württemberg nicht verpflichtet, den in § 17 ARGG.EKD geregelten Rechtsschutz in gleicher oder ähnlicher Weise in § 19 ARGG Württemberg umzusetzen. Hierzu zwingt auch nicht § 1 Abs. 2 ARGG.EKD.

Eine analoge Anwendung von § 17 ARGG.EKD, wie dies die Antragstellerin nochmals ausdrücklich im Kammertermin vom 29. November 2018 gefordert hat, kann nicht einfach mit der Überlegung vorgenommen werden, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission oder ihres Schlichtungsausschusses nach dem ARRG nicht einer gerichtlichen Überprüfung entzogen sein sollen.

Voraussetzung für eine Analogie ist zunächst, dass eine Gesetzeslücke besteht. Vorliegend kann jedoch weder eine unbewusste noch eine planwidrige Lücke seitens des kirchlichen Gesetzgebers festgestellt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass dem württembergischen kirchlichen Gesetzgeber die Regelung in § 17 ARGG.EKD durchaus bewusst war und ist.

Letztendlich war der württembergische Kirchengesetzgeber auch nicht aus Artikel 19 GG verpflichtet, eine Rechtswegregelung wie in § 17 ARGG.EKD für den württembergischen Bereich zu schaffen.

Im System des staatlichen Gerichtsverfassungsrechts fehlt eine Regelung, die Streitigkeiten über Gestaltung und Anwendung des kircheneigenen Arbeitsrechtsregelungsverfahrens und der kirchlichen Mitarbeitervertretungsgesetze einem bestimmten Gerichtszweig zuweist. Hintergrund ist, dass kirchenverfassungsrechtlich garantiert ist, eine Rechtskontrolle in eigener Verantwortung durchzuführen, soweit das Selbstbestimmungsrecht reicht (Richardi, Arbeitsrecht in der Kirche, 5. Auflage, § 22 Randnummer 1).

Vorliegend bedeutet dies, dass die Evangelische Landeskirche in Württemberg befugt ist, das Schlichtungsverfahren nach dem ARRG.Württemberg in eigener Zuständigkeit und auch in anderer Weise wie die EKD und die übrigen Gliedkirchen zu regeln. Sie ist damit auch berechtigt, die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Schlichtungsspruch gemäß ARRG.Württemberg nicht vorzusehen.

Letztendlich kann vorliegend dahingestellt bleiben, ob für die Antragstellerin im Hinblick auf den Beschluss des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG vom 7. Dezember 2017 der Rechtsweg zum Kirchengericht der EKD eröffnet sein kann. Ausführungen hierzu erübrigen sich bereits deswegen, weil eine Grundlage für eine Verweisung eines Verfahrens von einem Kirchengericht zu einem anderen Kirchengericht nicht gegeben ist. Des Weiteren ist auch nicht zu entscheiden, hinsichtlich welcher konkreten Streitgegenstände und mit welchen Beteiligten der Rechtsweg dort ggf. eröffnet sein kann.

Damit war abschließend festzustellen, dass das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten Evangelische Landeskirche und Diakonie in Württemberg vorliegend nicht zuständig ist. Der Antrag war daher abzuweisen.

III.

Eine Kostenentscheidung hat gemäß § 61 Abs. 9 MVG.Württemberg nicht zu ergehen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet nach Maßgabe von § 87 ArbGG und § 63 Abs. 2 MVG.Württemberg Beschwerde an den Kirchengenrichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, statt.

Ernst Amann-Schindler
Vorsitzender Richter am Kirchengenricht

Hannelore Zinßer
Besitzende RichterIn am Kirchengenricht

Thilo Bachmann
Beisitzender Richter am Kirchengenricht